

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 8

Artikel: Zu den Verträgen von Locarno
Autor: Bertheau, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den Verträgen von Locarno.

Von Th. Bertheau.

Schon Ende 1916 war erkennbar, daß im Falle des Sieges der Entente-mächte Frankreich bei den Friedensverhandlungen mit einem bestimmten Programm auftreten werde. Während der Unterhandlungen unter ihnen über den Friedensvertrag zeigte es sich sodann, daß die anderen Mächte zwar ihre besonderen und unmittelbaren Interessen zu wahren sich bestrebten,*) aber allein Frankreich trat an den Verhandlungstisch mit einem umfassenden Gedanken und einer klaren Vorstellung von den Wegen, den Gedanken zu verwirklichen, und dieser Gedanke war die politische Gestaltung Europas im Interesse Frankreichs. Nicht im vollen Umfange gelang es Frankreich, seine Bundesgenossen von der Richtigkeit seiner einzelnen Forderungen, die ohne Ausnahme dem Plane Frankreichs dienten, zu überzeugen; aber das entstandene Werk ließ erkennen, daß grundsätzlich Frankreich sein politisches Ziel, die Hegemonie in Europa und die Beherrschung von Mitteleuropa, erreicht hatte.

Die Verteilung der Macht, die durch den Ausgang des Krieges ermöglicht und erzwungen und im Versailler und den verwandten Verträgen rechtlich anerkannt worden ist, stand aber von Anfang an mit gewissen Tatsachen sehr handgreiflicher Natur im Widerspruch; der Grundgedanke der Verträge, die beherrschende Stellung Frankreichs in Europa, ist nämlich auf längere Dauer nicht zu verwirklichen. Das leuchtet ohne weiteres ein in materieller wie in formeller Beziehung; die Interessen, das Wohl von ein paar hundert Millionen europäischer Bevölkerung kann nicht dem Wohlergehen der 40 Millionen Franzosen untergeordnet werden, und die Stellung, welche Frankreich prätendiert, unter Zustimmung seiner ausländischen Anhänger, widerspricht offensichtlich dem demokratischen Prinzip, von dem angenommen wird, es bedeute das Heil und Ende aller politischen Dinge. Die Franzosen waren sich, im Jahre 1919, darüber vollständig klar: die von ihrem Ehrgeiz und ihrem Bedürfnis nach Ruhm und Ansehen beanspruchte politische Herrschaft konnten sie nur durch außergewöhnliche, das materielle Wohlergehen wie die formalen Rechte Anderer völlig mißachtende Maßnahmen begründen, und sie brachten die erforderliche politische Energie auf, ihren Plan durchzusetzen, obwohl er sich nur unter vollständiger Beiseitigung der von ihnen und ihren Bundesgenossen verkündigten

*) Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, die keinen Grund gehabt hatten, sich am Kriege zu beteiligen, und nun auch nicht wußten, wie sie den Frieden gestalten sollten.

Grundsätze verwirklichen ließ, womit sich gleichzeitig erwies, daß diese Grundsätze lediglich zu Propagandazwecken bestimmt waren. Die Machtstellung der Franzosen stieß sich an der der Deutschen; trotz der Niedergabe der letzteren bestand eben die Tatsache, daß dem politisch geeinigten Volkstum Frankreichs mit knapp vierzig Millionen in Deutschland, nach Abtrennung der polnischen Districte und von ein paar hunderttausend französischsprechenden Lothringern, ein Deutschtum von etwa 63 Millionen gegenüberstand, das zudem vergrößerungsfähig war, weil nach dem Zerfall der habsburgischen Monarchie das einzige Hindernis der politischen Vereinigung der habsburgischen Deutschen, die in Österreich und Böhmen mit etwa 10 Millionen in geschlossenen, überall unmittelbar an Deutschland angrenzenden Gebieten wohnen, mit den Reichsdeutschen beseitigt war und somit der Erfüllung des von den Besten in Österreich längst gehegten Wunsches nichts mehr im Wege stand. Wurde von den Franzosen weiter in Betracht gezogen, daß die Leistungen des deutschen Volkes im Frieden wie nachher im Kriege gewaltige waren, so ergab sich für sie die natürliche Tatsache einer Überlegenheit des deutschen Volkes über das französische zum mindesten in gewissen ins Gewicht fallenden Beziehungen, die gerade wegen des Zerfalls der habsburgischen Monarchie und des dort entstandenen politischen Vakums noch einer Steigerung entgegengehen möchte. Hieraus ergab sich hinwiederum für die Franzosen, daß diese im Widerspruch zu ihrem militärischen Siege stehende Lage nur durch ganz außergewöhnliche, also gewissermaßen unnatürliche Maßnahmen, ganz gleichgültig, ob sie den verkündeten Grundsätzen entsprachen oder nicht, in ihr Gegenteil verkehrt werden könne; damit soll den Franzosen, die sich immer als Politiker von Tatkraft und Entschlossenheit, wenn auch nicht immer von tieferer Einsicht erwiesen haben, kein Vorwurf gemacht werden, wie wir uns überhaupt im allgemeinen hüten, an die Adresse der ehemals kriegsführenden Völker Vorwürfe zu richten; dagegen haben wir keine Veranlassung, die Tatsachen anders anzusehen, als sie sind, und sie anders zu werten, als sie es verdienen. Sein Ziel, die politische Herrschaft in Mitteleuropa, worunter auch der Erwerb nachhaltiger politischer Machtstellung in den Nachbarstaaten begriffen sein sollte, suchte also das französische Volk durch die materielle Schwächung und allgemeine Entwürdigung des deutschen Volkes zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden im Westen und besonders im Osten weite Gebiete von Deutschland abgelöst und andern Staaten zugeteilt, der Staat Österreich errichtet und mit dem Verbot belegt, sich Deutschland anzuschließen, die deutschen Böhmen der neugegründeten Tschechoslowakei zugewiesen, das Saargebiet unter eine besondere Verwaltung gestellt, die tatsächlich in den Händen der Franzosen liegt, die Rheinlande militärisch besetzt und dafür gesorgt, durch zweckentsprechende Bestimmungen im Vertrag von Versailles, daß die Besetzung zur bleibenden ausgestaltet werden könne, um auf diesem Wege die Abtrennung des Rheinlandes von Deutschland herbeizuführen. Neben diesen territorialen Änderungen und Festlegungen, die, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, vorüber in diesen Blättern

eine besondere Darstellung zu bringen sich lohnte, dem polnischen Posen und dem nördlichsten Teile Schleswigs, gegen den Willen der Bevölkerungen erfolgten — sie wurden übrigens gar nicht gefragt —, diente der Niederhaltung der Deutschen die finanzielle Belastung durch die ungemessenen Reparationsverpflichtungen; sie führten zum völligen finanziellen Zusammenbruch und Ruin des Mittelstandes, der, wenigstens bis anhin, den Rückgrat des Staates gebildet hatte. Unzweifelhaft waren alle Staaten mit deutschen Minderheiten bestrebt, diese Minderheiten zu entrichten und zu unterdrücken, in Elsaß und Lothringen wie in Polen und Litauen, im Südtirol wie in Böhmen und Mähren; auf Deutschland selbst legten sich aber die Franzosen mit ihrem ganzen Gewicht, das erheblich war, weil es ausschließlich aus Waffen und Kriegsmaterial bestand, in Ermangelung sittlicher und geistiger Werte, die sie den Deutschen nicht zu bieten vermochten.

Was verständigen Leuten von Anfang an klar vor Augen stand und wovon sich Zahllose seither überzeugten, das ist die Unhaltbarkeit des durch die Friedensverträge von 1919 in Europa geschaffenen Zustandes, unter dem alle leiden, Sieger, Besiegte und Neutrale; das Werk bedarf an Haupt und Gliedern dringend der Revision. Der Fehler war wohl der, daß man bei der Konstruktion an der Hauptsache vorbeisah, nämlich daran, daß Verträge, auch wenn sie die Unterschriften aller Beteiligten tragen, nichts taugen, falls sie nicht die natürlichen Verhältnisse zur Grundlage nehmen, und auf die Dauer nicht gehalten werden können, da sie sich inhaltlich als Torheit und formell als Unrecht erweisen, und diese Erfahrungstatsache wird nicht aus dem Wege geräumt, wenn ein sog. Völkerbund Torheit und Unrecht unter seinen Schutz nimmt und garantiert. Allmählich ist nun aber begriffen worden, daß ohne die Änderung der Friedensverträge im Sinne ihrer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse Ruhe und Frieden in Europa sich nicht einstellen werden; aber wie zaghaft wird das Problem angepackt und wie sehr wird gezögert, es auch nur laut auszusprechen, daß die baldige gründliche Revision nicht mehr lange auf sich warten lassen darf.

Der Grund ist einfach. Die Friedensverträge, insbesondere der von Versailles, sind das Werk der Franzosen. Es kommt jedermann hart an, auf Vorteile, die auf unterschriebene Verträge gegründet sind, also Recht bedeuten, zu verzichten, auch wenn der Inhalt des Rechtes noch so unvernünftig ist; insbesondere aber den Franzosen fällt es ungeheuer schwer, die durch den Versailler Vertrag erworbenen Rechte auch nur in einem Punkte aufzugeben. Sie sind, man kann es nicht genug wiederholen, ein stolzes, Ehre und Ruhm, insonderheit den militärischen Ruhm, vor allem schätzendes Volk. Nach der großen Zeit des ersten Napoleons, als sie Europa beherrschten, hatte sich Gelegenheit zu großer militärischer Machtentfaltung nicht mehr finden lassen; die politische Entwicklung in Europa hatte sie in ihrer Machtssphäre beeinträchtigt, ja sie verloren selbst einen Teil der seinerzeit Deutschland abgenommenen Beute. Dieser Verlust an Prestige war ihnen,

ohne Unterschied der Parteien, fast unerträglich; welch gewaltiger Unterschied nun, als sie sich im Herbst 1918 plötzlich als Sieger über das verhasste Volk sahen, und wer nicht ein allzu kurzes Gedächtnis hat, wird sich erinnern, daß als das Herrlichste von allem in jenen Jahren den Franzosen die Bezeichnung ihres Landes als der „France victorieuse“ erschien. Und nun soll, nach all dem Glück, nachdem man alle Wonnen des Sieges bis zur Neige genossen hatte, das geschlagene Volk wieder sein Haupt erheben können und zu diesem Zwecke gerade der Vertrag, der es dauernd, unter der Mitwirkung der im Völkerbund repräsentierten Welt, gefestet halten sollte, abgeändert werden? Hiezu Hand zu bieten ist doch für zahlreiche Franzosen ein unerträglicher Gedanke, und noch mehr für ihre Parteigänger im Ausland. Hieraus folgt nun aber, daß auch der bescheidenste Versuch der Lockerung der Ketten, selbst wenn er in den Verträgen vorgesehen ist, nur mit der größten Behutsamkeit vorgenommen werden darf. Der Vertrag von Versailles und seine Auswirkungen sind eben eine Tatsache und die geschehene Tatsache kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die beherrschende Machtstellung ist Frankreich eingeräumt und vom Völkerbund garantiert worden; wenn Frankreich diese Machtstellung zu seinen Gunsten ausgenützt hat, zum Schaden der Anderen, man wäre geneigt, zu sagen: aller Anderen, so ist dies eben nicht unverständlich.

Allein Macht und Recht, sie zu gebrauchen, haben wie alle menschlichen Dinge ihre natürlichen Grenzen; diese Grenzen sind die eigenen Kräfte und die der Übrigen. In einem wahrhaft heroischen Aufschwunge hatte das französische Volk versucht, alle widerstreitenden politischen und wirtschaftlichen Kräfte zu überwinden und die politischen Dinge in Europa zu meistern. Heute, sieben Jahre nach Beendigung des Krieges, darf man feststellen, daß Frankreich sich, nicht zum ersten Male im Laufe seiner Geschichte, getäuscht hat; es ist heute noch militärisch die stärkste und deshalb politisch die einflußreichste Macht Europas, aber bereits machen sich die Anzeichen bemerkbar, daß der Höhepunkt überschritten ist und sich die Annäherung an eine Stellung vorbereitet, die sich von der der Übrigen nicht mehr allzu scharf unterscheidet. Frankreich hat im Kriege schwer gelitten, an Menschen und an Gütern, wie die Anderen auch, vor allem Rußland; aber selbst wenn es weniger gelitten hätte, so widerspräche die Beherrschung Europas durch die 40 Millionen Frankreichs den natürlichen Verhältnissen, trotz der Unterstützung durch vielleicht noch einmal 25—30 Millionen Angehöriger anderer europäischer Staaten, und hier fällt es nun besonders ins Gewicht, daß nicht Frankreich allein es war, das den Sieg erstritt, sondern daß dieser Sieg nur der äußersten Anstrengung seiner sämtlichen Bundesgenossen zu verdanken war, von denen zwei der mächtigsten aus dem politischen Nexus ausgeschieden sind: Rußland, das sich zu Gunsten Frankreichs verblutete, und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denen Frankreich verschuldet ist und die heute ihre Gläubigerrechte angemeldet haben. Hiezu treten die bereits beschriebenen Widerstände der ehemaligen Feinde, die ihre natürlichen Rechte auf

Leben und Freiheit auch wieder geltend zu machen begonnen haben, die mannigfachen Nöte der ehemaligen Bundesgenossen, und endlich glaubt man sogar gelegentlich aus den früher neutralen Ländern einen Klagen zu vernehmen.

Niemand zweifelt daran, daß das Grundübel die Friedensverträge sind; sie sind unhaltbar, wie es von jeher alle Friedensverträge waren, die das siegreiche Frankreich abschloß. Sie müssen abgeändert werden und zwar in reichlichem Umfange, wenn wieder die den natürlichen Tatsachen entsprechenden natürlichen Zustände geschaffen werden sollen. Hierauf, auf die Wiederherstellung natürlicher Lebensverhältnisse, wird nie verzichtet und kann nicht verzichtet werden; der Verzicht ginge wider die menschliche Natur, und die Frage ist bloß die, ob die natürlichen Verhältnisse wieder hergestellt werden durch das Schwert oder durch Verständigung. Bei der natürlichen und stets wachsenden Stärke der Widerstände gegen die Fortführung der Verträge und der verhältnismäßigen und stets zunehmenden Schwäche der Position Frankreichs möchte man zuversichtlich glauben, daß die Einsicht in den wahren Stand der Dinge ob siege und der Appell an die Waffen unterbleibe; aber sind die Völker Europas wirklich so friedlich gesinnt und kriegsmüde, wie dies behauptet wird, da doch Frankreich, allen seinen Verlusten zum Trotz, unter fast einhelliger Billigung seiner beiden Kammern heute an zwei Orten, in Marokko und in Syrien, Krieg führt, die Balkanvölker stets bereit sind, übereinander herzufallen und mancherorts, nicht bloß in Italien, das eroberungslustiger zu sein scheint als je, ganz offensichtlich mit dem Feuer gespielt wird?

* * *

Abgesehen von den Angelegenheiten, bei denen sie selbst mit ihrem eigenen Namen beteiligt ist, ist für die Schweiz von besonderer Wichtigkeit, was sich am Rhein ereignet, überhaupt das gesamte Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich. Deutschland hat, auf englische Anregung, bereits 1922 und 1923 Frankreich den Abschluß von Sicherheitspaktungen vorgeschlagen, stieß aber beide Male auf taube Ohren. Der Ruhrkampf, der mit dem finanziellen Bankrott und einer gewissen politischen Rehabilitierung Deutschlands und einer erheblichen politischen und finanziellen Diskreditierung Frankreichs endigte, führte nun unter englischer und vielleicht noch mehr amerikanischer Leitung zu einer Festlegung der Reparationsverpflichtungen Deutschlands; das Wichtigste, was den Franzosen hier abgerungen worden ist, ist vom politischen Gesichtspunkt aus die Ausschaltung der Sanktionen, also des Anspruches der Franzosen, nach ihrem eigenen Ermessen irgendwelche Teile Deutschlands zu besetzen, eines Anspruches, der sicherlich im Rechte nicht begründet war, allein bei der Auslegung des Rechtes verzichtete Frankreich auf die Mitwirkung selbst seiner Bundesgenossen, wogegen in Unbetracht der starken militärischen Rüstung Frankreichs nichts zu machen war. Die Formulierung des Dawesabkommens von 1924 geschah mit aller Rücksichtnahme auf die französische Empfindlichkeit.

keit; inhaltlich bedeutet es aber doch eine Abänderung des Vertrages von Versailles, indem er das Unwesen mit den Sanktionen abschaffte, selbst für den Fall, daß das Abkommen von schuldnerischer Seite nicht eingehalten werden könnte. Die logische Folge der Regelung der finanziellen Verpflichtungen ist nun eigentlich die Räumung der besetzten Gebiete oder zum mindesten die Beschleunigung dieser Räumung; denn die Besetzung sollte, neben der militärischen Satisfaktion für die Besetzung Nordfrankreichs durch die Deutschen im Kriege, das Pfand bilden für die Erfüllung der beiden Hauptverpflichtungen Deutschlands, der Reparationslasten und der militärischen Entwaffnung, von denen die letztere zur Zeit des Inkrafttretens des Dawesabkommens wenn nicht zu 100 % so doch zu 90 % vollzogen war. Die Engländer und wohl auch die Belgier hätten sich wohl zur Räumung verstanden, allein bei der auf militärischen Ruhm und Machtentfaltung gerichteten Charakterveranlagung des französischen Volkes war nicht zu erwarten, daß Frankreich von sich aus die Räumung beschleunige oder auch nur die Besetzung vermindere. Diese Einsicht ist wohl der Grund, weshalb die deutsche Regierung, abermals auf englische Anregung, den Gedanken des Abschlusses eines Sicherheitspaktes aufnahm und sich bereit erklärte, die nunmehrigen Grenzen Frankreichs und Belgiens im Westen anzuerkennen in der Meinung, daß, nachdem die finanziellen Verpflichtungen festgesetzt und die militärische Entwaffnung im Wesentlichen durchgeführt sei, das Besetzungsregime im Rheingebiet abgebaut werden solle, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß dieses Regime weit über das Militärische hinaus in das Zivile hinübergreift.

Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen ist in den in Locarno ausgearbeiteten Vertragsentwürfen niedergelegt, von denen uns Schweizer vorzugsweise der Sicherheitsvertrag interessiert. Bei seiner Beurteilung gehen wir, wie immer, davon aus, ob er seinem Inhalte nach das natürlichen Verhältnissen entsprechende Recht begünstige und fördere oder ihm entgegengesetzt sei; denn nur das echte Recht hat Aussicht auf Dauer, nicht das unechte, den natürlichen Umständen widerstreitende, und wenn es in hundert Verträgen besiegt wäre. Der erste Eindruck ist ein lebhaftes Besremden; er enthält bloß drei Bestimmungen materiellrechtlichen Inhalts, nämlich in Art. 1 die gegenseitige Anerkennung der Grenzen zwischen Deutschland, Belgien und Frankreich, in Art. 2 das Verbot, in den andern Staat einzufallen und ihn zu bekriegen, und in Art. 6 die Feststellung, daß die nach dem Friedensvertrag von Versailles und den Sonderabkommen erworbenen Rechte und eingegangenen Verpflichtungen unberührt bleiben. Alle anderen Bestimmungen sind Verfahrensvorschriften. Der Vertrag enthält also, seinem Wortlauten nach nichts Neues, sondern ist lediglich eine Bestätigung des gegenwärtigen rechtlichen Zustandes, insbesondere ist von einer Entwicklung nach der Richtung der Wiederherstellung natürlicher Verhältnisse durch Abbau des Militärregimes in den rheinischen Gebieten nichts zu entdecken. Sonach wäre, weil von deutscher Seite mit aller Bestimmtheit erklärt wurde, ohne Zu-

sicherung des beschleunigten Abbaues der militärischen Besetzung im Westen könne ein Vertrag nicht abgeschlossen werden, das Ergebnis eine vollkommene politische Niederlage Deutschlands.

Es ist in der Tat eine starke Belastungsprobe, welcher die in Locarno versammelten Staatsmänner Europa ausgesetzt haben; damit allein, daß Deutschland in eine diplomatische Situation hineinmanövriert worden wäre, daß es die Konferenz nicht scheitern lassen konnte, ohne in aller Welt als Feind des Friedens und revancheverdächtig hingestellt zu werden, während die Lage doch tatsächlich die ist, daß ohne den militärischen Abbau am Rhein der Schritt nach der Erreichung natürlicher Verhältnisse und der Befriedung ausbleibt, ist die Sache nicht getan, wie es überhaupt um die Politik besser bestellt ist, wenn sie die Fragen inhaltlich, nach ihrer inneren Bedeutung löst, statt die Lösung durch bloße diplomatische Schliche und Auskunftsmitte, und wenn sie noch so fein angelegt und elegant ausgeführt sind, vorzutäuschen. Die Frage ist somit die, ob auf Grund der Abmachungen und als deren Auswirkungen Ereignisse eintreten, die zu jener notwendigen Entspannung führen; heute, da Frankreich die nach seiner Meinung erforderliche Sicherung besitzt und die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands geregelt sind, ist es nun Sache Frankreichs, den ersten Schritt zu tun. Es handelt sich dabei nicht um irgend eine Bezeugung von Großmut oder Ritterlichkeit, welche Eigenschaften als französische wahrzunehmen auch die Schweiz noch nie Gelegenheit hatte, sondern bloß um die Einsicht in den wahren Stand der Dinge.

In Tat und Wahrheit bedeutet nun aber der Vertrag ein Instrument von großer politischer Tragweite und bringt beiden Parteien Vorteile, insbesondere Deutschland. Bei dem waffenlosen Zustand Deutschlands und der Entmilitarisierung des Landes links und rechts vom Rhein ist die Garantie der französischen Grenze durch Deutschland und die übrigen Parteien praktisch nicht von großem Belang; es fehlen die Angriffsmöglichkeiten. Anders verhält es sich mit der Garantie der heutigen deutschen Westgrenze. Die Politik Frankreichs erstrebte traditionell die politische Grenze am Rhein; auch nach Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages ging die Politik der Besetzungsbehörden wie der französischen Regierung auf die Abtrennung des linksrheinischen Landes von Deutschland. Hiezu bestand aber nicht bloß der Wille, Frankreich hatte auch die Macht, seinen Willen zu verwirklichen, und wenn Frankreich die Abtrennung der Rheinlande proklamiert hätte, so wäre Deutschland auf einen papierenen Protest angewiesen gewesen, wie die Schweiz bei der Okkupation der Genfer Zonen. Die Garantie der deutschen Grenze durch Frankreich und Belgien bedeutet demnach nicht mehr und nicht weniger als eine Absage an die traditionelle Politik Frankreichs, und zudem ist diese Absage unter die Garantie Englands und Italiens gestellt. Damit ist, wenn der Vertrag perfekt werden sollte, das gesamte rechtsrheinische Land von Landau bis nach Holland vor den offenen und wohl auch verdeckten Angriffen Frankreichs gesichert und bei lohaler Auslegung des Vertrages auch die Einmischung

Frankreichs in allfällige Separationen von Preußen oder Bayern ausgeschlossen oder auf jeden Fall erheblich erschwert. In diesem unter die Garantie Englands und Italiens gestellten Verzicht Frankreichs auf seine nationale Rheinpolitik sehen wir den Deutschland unmittelbar aus dem Vertrag erwachsenen Vorteil, der allein schon die Annahme rechtfertigt. Wie die Dinge heute liegen, haben wir Schweizer, wie mir scheint, alle Veranlassung, uns dieser Verständigung territorialer Natur, die schließlich das Entscheidende sind, zu freuen.

Die Dinge tragen aber ihre Folgerichtigkeit in sich und damit kommen wir zu dem, was in Deutschland als Rückwirkung bezeichnet und erhofft wird, nämlich eben der Abbau des militärischen Regimes. Sind die finanziellen Verpflichtungen geregelt, ist die Entwaffnung durchgeführt und entsagt Frankreich, unter der Garantie Englands und Italiens, seinen Ansprüchen auf die Rheingrenze, so hat die militärische Besetzung der Rheinlande ihren Sinn verloren; sie muß ihr Ende haben und zwar von Rechtswegen, also spätestens Anfang 1935. Diese Folgerung drängt sich mit Unerbittlichkeit auf, und wenn die Franzosen sich zweifellos nicht dazu entschließen können, sie binnen Kurzem völlig zu ziehen und die Besetzung aufzuheben, so liegt es doch auf der Hand, daß eine Beschleunigung der Aufhebung überhaupt und ihre allgemeine Herabsetzung und Milderung unumgänglich sind, wenn schon, wir wiederholen es, den Franzosen sehr schwer fallen wird, auf ihr Recht, das zu einem Scheinrecht herabgesunken wäre, zu verzichten.

* * *

Die Wirksamkeit des Vertrages ist an den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund gefügt. Es sind damit für Deutschland, das, nach dem Verschwinden der österreichisch-ungarischen Monarchie mit ihrem völkerbundsmäßigen Völkergewimmel, als der am meisten mitteleuropäische Staat und der Vermittler zwischen Westen und Osten anzusprechen ist, offensichtlich Fragen von großer Bedeutung verbunden; seine Geschichte lässt ein stetes Schwanken zwischen Westen und Osten erkennen, wie ja überhaupt die Politik Deutschlands wegen seiner geographischen Lage weit schwieriger zu führen ist als die Rußlands oder Frankreichs. Der Beitritt zum Völkerbund bedeutet eine Verbindung mit dem Westen; folglich ist der Osten, in dem Rußland wichtiger ist als Polen, Litauen und Lettland, argwöhnisch und hat die Neigung, feindselig zu werden, was Deutschland nach den reichlichen Erfahrungen, die es gemacht hat, gerade wegen des für seine Existenz erforderlichen Gleichgewichts zu vermeiden suchen muß. Andererseits — Deutschland ist wohl noch für lange Zeit auf die Politik des Einerseits — Andererseits angewiesen — andererseits sind gewisse Interessen vorhanden, die Deutschland als vollberechtigtes Mitglied des Völkerbundes besser wahrzunehmen in der Lage ist. Was hier zweckmäßig ist, mögen die Deutschen unter sich aussiechten. Vom schweizerischen Standpunkte aus betrachtet, könnte wohl die Erweiterung des Völkerbundes um Deutschland auf

eine Erleichterung unserer Stellung herauskommen, weil die Gefahr, daß die Schweiz als Durchzugsland in Anspruch genommen würde, sich insofern minderte, als Deutschland zur Gestaltung des Durchzuges verpflichtet wäre, worüber das Vertragswerk von Locarno Klarheit nicht verschafft. Im übrigen stehen wir ihr skeptisch gegenüber; wir sehen den Völkerbund praktisch als eine europäische Angelegenheit an, und obwohl Europa um etwa ein halbes Dutzend Staaten bereichert und einige sich auf Kosten anderer nicht unerheblich vergrößert haben, so sind nicht die kleinen und mittleren, sondern die großen Staaten maßgebend, und zwar in größerem Umfange als vor dem Kriege, wovon wir uns genügend haben überzeugen können, weil bis anhin der Völkerbund von England und Frankreich unter Assistenz von Italien dirigiert worden ist. Es wird recht interessant sein, die künftige Entwicklung des Völkerbundes zu betrachten; waren die bisherigen Dirigenten durch das Band der Kriegsgenossenschaft verbunden, so tritt nun als formell ebenbürtiger Partner die ehemalige Gegenpartei auf, um ihre eigenen Interessen zu vertreten und um bei dem Interessenstreit der bisherigen Bundesgenossen, der stellenweise nicht gering war, ebenfalls mitzureden und mitzutaten. Hieraus scheint mir hervorzugehen, daß das Schwergewicht noch mehr, als das bisher der Fall war, in den Rat verlegt wird; es mögen sich überhaupt allerliebste Kombinationen herausstellen, und falls einmal eine prinzipielle Frage vor die Versammlung gebracht wird, etwa in einer Angelegenheit uns benachbarter Staaten, wie wird die Stellungnahme der Schweiz sein? Wird sie sich auf ihre Neutralität zurückziehen und sich der Stimme enthalten? Oder sich auf einem großmächtlichen Kometenschwanz dauernd einnisten? Oder ganz einfach so votieren, wie es ihre staatlichen Interessen verlangen, auch auf die Gefahr hin, es mit einem mächtigen Nachbarn zu verderben? Alles dies wird aber nicht bloß interessant, sondern auch praktisch recht wichtig sein; vielleicht entschließt sich die Bundesversammlung doch einmal, in der Wahrung unserer Stellung ihre Pflicht zu tun und nicht nur der Sache den Lauf zu lassen; denn in die internationale Politik sind wir nun unrettbar verstrickt. Träte noch Rußland dem Völkerbund bei, so wäre das europäische Konzert von ungefähr wieder hergestellt und zwar in einer, wie man vermuten darf, für die Kleinstaaten nicht gerade erfreulichen Weise; doch hat es mit dem Beitritt von Rußland noch seine guten Wege, wie die menschlichen Dinge überhaupt und somit auch der Völkerbund der Vollkommenheit nicht teilhaftig zu werden vermögen und insofern auch nicht nach Vollkommenheit streben.

Der Sicherheitsvertrag enthält im weiteren die Bestimmung, sich nicht zu bekriegen, sie gehört auch zum materiellen Rechte des Vertrages, besagt aber im Grunde genommen nicht mehr als die in Friedensverträgen übliche Zusicherung, künftig in Frieden und Freundschaft leben zu wollen, wenn man in der Verpflichtung, in des anderen Vertragskontrahenten Land nicht einzufallen, nicht besondere Bedeutung, nämlich die des Verbotes der Sanktionen sehen will, wogegen sich Frankreich auf Art. 6 berufen könnte. Die Bedeutung des ewigen Friedensvertrages ist also insofern sehr gering.

dens können wir ihr nicht beimesen, möchten aber andererseits lebhaft bezweifeln, daß in absehbarer Zeit am Rhein Krieg entsteht. Aus dem nämlichen Grunde bieten nach unserer Auffassung auch die Bestimmungen über die Ausnahmen von der Friedensverpflichtung, die Verfahrensvorschriften und die Erledigung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsgerichte und Schlichtungskommissionen kein besonderes Interesse. Auch in der Zeit vor 1925 sind die großen Staaten nicht wegen Kleinigkeiten und nicht einmal wegen recht wichtiger Sachen zum Kriege geschritten, sondern waren im Ganzen bestrebt, ihre Differenzen auf friedlichem Wege auszutragen. Man könnte vielleicht auch die These vertreten, daß gerade die fortwährende friedliche Erledigung der Streitigkeiten dem Ausbruch großer Katastrophen förderlich sei.

Aus den Schiedsverträgen zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Frankreich ist hervorzuheben, daß dem richterlichen oder kommissionsweisen Verfahren alle Streitigkeiten jeglicher Art unterbreitet werden sollen. In Deutschland wird behauptet, auch die Streitigkeiten aus dem Versailler Vertrag seien nach dem Schiedsabkommen zu beurteilen. Trifft dies zu, so wäre es eine sehr erwünschte Neuerung, da der einseitige Entscheid durch den einen Vertragskontrahenten immer widerwärtig ist und vom Recht gemeinhin als unsittlich angesehen wird; doch muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach Art. 6 des Sicherheitsvertrages die Rechte nach dem Versailler Vertrag gewahrt bleiben, und es könnte sich somit fragen, wie es sich mit den Differenzen verhält, deren einseitigen Entscheid durch die Alliierten Deutschland nach dem Vertrag von Versailles anzuerkennen verpflichtet ist. Bei dem offensichtlich machtpolitischen Übergewicht Frankreichs über Deutschland ist das Schiedsabkommen als eine Erleichterung der Lage Deutschlands anzusehen. Grundsätzlich ließe sich ohne Schwierigkeiten nachweisen, daß der Modeartikel der Schiedsabkommen auch seine Schattenseiten und unter normalen Verhältnissen längst nicht die Bedeutung hat, die man ihm zuschreibt.

Von einer näheren Betrachtung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Polen möchten wir absehen. Die deutsche Politik muß ganz selbstverständlich die Aufhebung des sog. Korridors zu bewirken suchen; im Laufe des 19. Jahrhunderts sind die territorialen Unverständigkeiten ähnlicher Art, die stets und ganz besonders zu Streitigkeiten und Kriegen Anlaß gaben, beseitigt worden, der Vertrag von Versailles hat mit der Abtrennung eines Landesteiles, Ostpreußens, vom übrigen Deutschland einen Zustand, den man verschwunden glaubte, wieder eingeführt, nebenbei bemerkt, ohne die beteiligte Bevölkerung zu befragen. Der Korridor ist eine offene Wunde am Leibe Deutschlands; aber glaubt jemand, Polen werde jemals gutwillig auf dieses ihm zuerkannte Territorium verzichten, obwohl sein Besitz für Polen eine Lebensnotwendigkeit nicht ist? Hier hat Deutschland nichts erreicht, weder durch vertragliche noch durch formlose Zusicherung. Trotzdem steht die Frage offen, ob sich nicht im Laufe der Zeit ein gewisses Desinteresse der westlichen Mächte mit Bezug auf diese Frage ergeben könnte;

ohne Frieden und exträgliche Zusammenarbeit am Rhein ist aber im Osten nichts zu erwarten.

Betrachten wir das Ganze, so hat Frankreich bei Zustandekommen des Vertrages von Locarno für seine allerdings nicht bedrohten Grenzen eine sechsfache oder siebensache Sicherheit durch den Vertrag von Versailles, die freiwillige Anerkennung Deutschlands, die Garantie Englands und Italiens, die fast restlos durchgeführte Entwaffnung Deutschlands, die eigene starke militärische Rüstung, die Auflösung der finanziellen Lasten und den Völkerbund; auch wenn Frankreich das letztgenannte Sicherheitsmittel nicht allzu hoch einschätzen sollte, ist es reichlich geschützt. Deutschland muß sich mit erheblich weniger begnügen, mit der freiwilligen Anerkennung seiner Grenzen durch Frankreich und Belgien und der Garantie Englands und Italiens, hat aber unter den obliegenden Verhältnissen allen Grund, diese Sicherung sich nicht entgehen zu lassen. Die Sicherung, wie sie formuliert wurde, bildet aber auch eine solide Grundlage oder einen Ausgangspunkt für eine weitere Entwicklung in der Richtung auf die Wiederherstellung natürlicher Verhältnisse am Rheine, also der Wiederherstellung der inneren Souveränität in den noch besetzten Gebieten, während ihre militärische Souveränität wohl noch auf absehbare Zeit beschränkt bleibt. Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß eigene finanzielle Sorgen der Franzosen auf einen Abbau der Besetzung am Rheine hinweisen; nicht bloß die Amerikaner, sondern auch noch andere Leute sind wohl der Meinung, daß Kriegsführung zu bloßen Eroberungszwecken, kostspielige und überflüssige, bloß aus Gründen des militärischen Prestiges aufrechterhaltene Besetzungen und dieerteilung sehr umfangreicher Kriegsfredite an die östlichen Trabantenstaaten sich mit der finanziellen Lage Frankreichs, das nicht im Stande ist, seine Auslandsschulden zu begleichen und heute kaum wo ein noch aus weiß, nicht harmonieren. Das Vertragswerk von Locarno ist somit doch aussichtsreich, für einmal im Westen, und im Osten hat sich wohl nichts zu Ungunsten der deutschen Ansprüche geändert. Trotz des Scheines, der gegen sie spricht, haben die beiden Führer der deutschen Delegation in Locarno politisch richtig gehandelt, wenn sie dem Vertragswerk zustimmten und die politische Verantwortung dafür übernahmen; sind die Franzosen klug beraten und vermögen sie es über sich zu bringen, auf ihre territorialen Aspirationen irgendwelcher Art am Rhein zu verzichten, so werden sie ebenfalls zustimmen, da sie von ihren durch den Versailler Vertrag erworbenen Rechten nichts einbüßen, das Prestige also formell gewahrt ist. Der Beitritt zum Völkerbund aber ist für Deutschland eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit; große materielle Bedeutung kommt ihm nicht zu. Ob Locarno ein Ausgangspunkt einer andersgearteten Stellung der europäischen Staaten zueinander ist, brauchen wir nicht zu erörtern; man kann den Eindruck haben, man habe in den Vereinigten Staaten von Amerika einen Moment aufgeholt, als man von der Einigung in Locarno vernahm. Wir sind zur Zeit zufrieden, wenn in unserer Nähe, in dem außenpolitischen Verhältnis, das für uns, abgesehen von unseren eigenen Angelegenheiten, das Wichtigste ist, eine

Entspannung eintritt und ein Schritt zum Frieden getan wird, den der Friedensvertrag von Versailles seiner Natur nach nicht hat bringen können und den zu verwirklichen dem Völkerbund, ebenfalls seiner Natur nach, nicht beschieden war und ist.

Die Schiedsgerichtsbarkeit in der alten Eidgenossenschaft.¹⁾

Von Peter Hirzel.

Die vorliegende, als Zürcher Doktordissertation verfaßte, Arbeit verdankt ihr Entstehen zwei Gründen: Einmal der Tatsache, daß insbesondere für die Schweiz es an einer kritischen Verarbeitung des reichen geschichtlichen Materials über die mittelalterliche Schiedsgerichtsbarkeit bisher fehlte; sodann einer gewiß nicht zu leugnenden Aktualität des Problems in einer Zeit, da die Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur eine harte Rüß in der Politik europäischer Großstaaten darstellt, sondern da gerade auch unser Land durch den Abschluß vieler Schiedsgerichtsverträge und die Überweisung der Zonenfrage auf diesen Weg praktisch an das Problem intensiver denn je herangetreten ist. Es würde allerdings zu falschen Resultaten führen, wollte man vom Wesen und den Erfolgen des Schiedsgerichts in der Schweiz im Spätmittelalter ohne weiteres Schlüsse auf Art und Wirksamkeit der modernen öffentlich-rechtlichen völkerrechtlichen Schiedsgerichte ziehen; dazu ist die Struktur Europas von damals und heute zu verschieden. Die Lektüre dieser stets durch historische, unter Ausbeutung des gewaltigen Quellenmaterials ausgewählte, Beispiele erhärteten, ebenso gründlichen wie sorgfältigen Arbeit ist aber geeignet, die Erkenntnis zu festigen, daß im Grunde genommen die Probleme damals wie heute doch die nämlichen waren und sind. Zu sehen, wie mühsam, Schritt für Schritt sie überwunden wurden unter oft harten Rückschlägen, kann daher für die Einstellung zur modernen Schiedsgerichtsbarkeit nur von großem Wert sein. Mutatis mutandis lassen sich so die Grenzen, die heutiger schiedsgerichtlicher Erledigung internationaler Streitigkeiten gesteckt sind, besser ermessen. Man hütet sich eher vor gefährlichen Illusionen, die einen selber und andere oft nur bitter enttäuschen. Der Verfasser befleißt sich einer sehr sympathisch berührenden Objektivität in Darstellung und Wertung der damaligen Schiedsgerichtsbarkeit, einer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, von der man nur wünschen muß, sie möchte auch alle andern leiten, die über dieses Problem heute reden. —

Usteri wählte für seine Untersuchungen den Zeitabschnitt, in dem die Schiedsgerichtsbarkeit in Europa überhaupt (Italien, Flandern, Süd-

¹⁾ Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht von Dr. phil. Emil Usteri. 332 S. Verlag Orell Füssli. 1925.